

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1954

Nummer 54

Datum	Inhalt	Seite
18. 8. 54	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gerichtsvollzieher.	285

#### Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gerichtsvollzieher.

Vom 18. August 1954.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) in Verbindung mit § 14 der Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) wird verordnet:

##### § 1

#### Voraussetzung der Ernennung

(1) Zum Gerichtsvollzieher kann ernannt werden, wer a) einen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden hat, b) den besonderen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes körperlich gewachsen ist und c) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(2) Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Justizministers zum Gerichtsvollzieher ernannt werden, wer die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden hat, die Voraussetzungen nach Nr. 1 b und c erfüllt und bereits mit Erfolg im Gerichtsvollzieherdienst verwendet worden ist.

##### § 2

#### Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst können Beamte zugelassen werden, welche a) die Prüfung für den mittleren Justizdienst bestanden und sich danach mindestens zwei Jahre im mittleren Justizdienst bewährt haben, b) nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den Gerichtsvollzieherdienst besonders geeignet erscheinen, c) die Anforderungen zu § 1 Nr. 1 b und c erfüllen, d) das 25. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Ausnahmsweise können auch Beamte zugelassen werden, welche die Prüfung für einen anderen Zweig des mittleren Dienstes in der Justizverwaltung bestanden haben, sich mindestens zwei Jahre dort und zwei Jahre im mittleren Justizdienst bewährt haben und im übrigen den Voraussetzungen für die Zulassung nach Nr. 1 Buchst. b bis d entsprechen.

##### § 3

#### Zeitpunkt der Einberufung; Zahl der Anwärter

(1) Die Anwärter werden in der Regel zum 1. April jährlich einberufen.

(2) Die Oberlandesgerichtspräsidenten berichten dem Justizminister zum 1. Oktober jährlich, wie viele Anwärter sie nach den Personalyverhältnissen ihrer Bezirke für erforderlich halten.

(3) Der Justizminister bestimmt, wie viele Anwärter für die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke ausgebildet werden sollen.

(4) Scheidet ein Anwärter vor der Ablegung der Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst aus, so kann für ihn ein weiterer Anwärter als Ersatz zugelassen werden.

##### § 4

#### Bewerbungsgesuch

(1) Die Bewerber richten ihre Bewerbungsgesuche im Monat Oktober auf dem Dienstwege an den Oberlandesgerichtspräsidenten ihres Bezirks (Stammbezirk).

(2) Das Gesuch muß auch enthalten a) die Versicherung, daß der Bewerber gesund und körperlich rüstig ist, b) die Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat.

##### § 5

#### Prüfung der Gesuche

(1) Die Auswahl der Anwärter ist von größter Bedeutung. Daher müssen alle Dienststellen, die an der Vorbereitung der Entscheidung durch Vorschläge oder Berichte beteiligt sind, sich der Verantwortung bewußt sein, die mit der Auswahl eines Anwärters verbunden ist.

(2) Die Behörde, bei welcher der Bewerber beschäftigt ist, prüft vor der Weitergabe des Gesuchs sorgfältig, ob der Bewerber nach seiner Persönlichkeit, seinen Anlagen, seinen bisherigen Leistungen und seiner Führung in jeder Hinsicht geeignet erscheint, für das Amt eines Gerichtsvollziehers ausgebildet zu werden. Bei der Darlegung des Ergebnisses der Prüfung muß sie etwaige Bedenken hervorheben.

##### § 6

#### Einberufung

(1) Der Oberlandesgerichtspräsident wählt die Anwärter aus und beruft sie zum Vorbereitungsdienst ein. Er kann die Bewerber um persönliche Vorstellung ersuchen und weitere Ermittlungen über ihre Eignung veranlassen. Für die Entscheidung über die Auswahl eines Bewerbers ist allein seine Eignung maßgebend.

(2) Vor der Einberufung gibt der Oberlandesgerichtspräsident den Bewerbern auf, ihre körperliche Rüstigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, soweit sie nicht bereits ein solches Zeugnis vorgelegt haben.

(3) Die Gesuche ungeeigneter Bewerber sind alsbald zurückzuweisen.

##### § 7

#### Vormerkung und vorbereitende Beschäftigung

(1) Der Oberlandesgerichtspräsident kann Bewerber, die besonders geeignet erscheinen, aber zur Zeit nicht einberufen werden können, für eine künftige Zulassung

in einer Liste vormerken. Die Eintragung in die Liste gibt keine Anwartschaft auf spätere Einberufung.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident kann zur Vorbereitung der Entscheidung über die Einberufung anordnen, daß ein Bewerber vorübergehend in der Geschäftsstelle der Vollstreckungsabteilung verwendet, mit den Betriebungsgeschäften der Gerichtskasse vertraut gemacht oder in sonst geeigneter Weise beschäftigt wird.

### § 8

#### Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr und sechs Monate.

(2) Er gliedert sich in vier Ausbildungsabschnitte, und zwar drei Monate bei einem Amtsgericht, fünf Monate bei einem Gerichtsvollzieher, sechs Monate in einem Lehrgang, vier Monate bei einem Gerichtsvollzieher.

Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(3) Urlaubs- und Krankenzeiten werden regelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während des ganzen Vorbereitungsdienstes sechs Wochen nicht überschreiten. Durch die Anrechnung darf der Erfolg der Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten nicht beeinträchtigt werden; unter Umständen sind daher Urlaub und Krankheit auf mehrere Abschnitte anzurechnen.

(4) Ist der Anwärter vor seiner Einberufung mit Erfolg im Gerichtsvollzieherdienst beschäftigt gewesen, so kann der Oberlandesgerichtspräsident diese Zeit auf den zweiten Ausbildungsabschnitt garz oder teilweise, in Ausnahmefällen auch auf den vierten Ausbildungsabschnitt bis zu einem Monat, anrechnen.

### § 9

#### Ort der Ausbildung

(1) Die Anwärter werden während des ersten, zweiten und vierten Ausbildungsabschnitts an ihrem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder Beschäftigungsort ausgebildet; soweit die Erreichung des Ausbildungziels nicht ein anderes erfordert.

(2) Der Ausbildungslehrgang im dritten Ausbildungsabschnitt wird für die Anwärter eines Oberlandesgerichtsbezirks an einem Amtsgericht eingerichtet. Nach näherer Bestimmung des Justizministers können die Anwärter mehrerer Oberlandesgerichtsbezirke zu einem Lehrgang an einem Amtsgericht zusammengefaßt werden.

### § 10

#### Verwendung von Anwärtern als Gerichtsvollzieher

Während der Ausbildungszeit sollen die Anwärter nach Möglichkeit nicht zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst herangezogen werden. Läßt sich eine solche Heranziehung ausnahmsweise nicht umgehen, so darf sie nur erfolgen, wenn der Anwärter sich im vierten Ausbildungsabschnitt befindet und wenn der Dienstleistungsauftrag im übrigen der Ausbildung förderlich ist. Über die Anrechnung dieser Beschäftigungszeit auf den Vorbereitungsdienst entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

### § 11

#### Leitung der Ausbildung

(1) Mit Ausnahme des dritten Ausbildungsabschnitts (vgl. Nr. 2) leitet der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts die Ausbildung. Er setzt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Abteilungen des Amtsgerichts fest und bestimmt die Beamten, welche die Anwärter ausbilden sollen. Mit der Ausbildung sind nur solche Beamte zu beauftragen, die über die nötigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit als Ausbilder geeignet sind. Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärter nach besten Kräften zu fördern, sie mit den regelmäßigen Arbeiten ihres Ge-

schäftsbereichs möglichst vielseitig zu beschäftigen und sie in jeder erforderlichen Weise zu belehren. Die Ausbildung eines Anwärters im vierten Abschnitt ist möglichst einem anderen Gerichtsvollzieher als im zweiten Abschnitt zu übertragen.

(2) Im dritten Abschnitt leitet der Leiter des Ausbildungslehrgangs die Ausbildung.

(3) Mechanische oder sich ständig wiederholende Arbeiten sind den Anwärtern nur insoweit zu übertragen, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(4) Der Leiter der Ausbildung soll den Anwärter dazu anhalten, sich auch selbst in den einschlägigen Arbeitsgebieten zu beschäftigen und an der Festigung der für die Erfüllung seiner Berufsaufgaben unerlässlichen Kenntnisse zu arbeiten.

### § 12

#### Dienstbezüge und Amtsbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes behalten die Anwärter ihre plan- oder außerplärmäßigen Dienstbezüge und ihre Amtsbezeichnung.

### § 13

#### Erster Ausbildungsabschnitt

(1) Im ersten Ausbildungsabschnitt soll der Anwärter in die Geschäfte eines Urkundsbeamten, insbesondere soweit sie mit dem Gerichtsvollzieherdienst im Zusammenhang stehen, eingeführt werden. Dabei ist er auch mit den gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen, deren Kenntnis für diese Tätigkeit erforderlich ist.

(2) Von der praktischen Ausbildung bei dem Amtsgericht entfallen in der Regel

- a) auf die Zivilprozeßabteilung (einschließlich Mahnsachen) . . . . . 1 Monat ,
- b) auf die Vollstreckungsabteilung . . . . . 1½ Monate,
- c) auf die Konkurs- und Vergleichsabteilung . . . . . ½ Monat .

(3) Gegen Ende seiner Ausbildung in den einzelnen Abteilungen hat der Anwärter eine schriftliche Arbeit über ein bestimmtes Gebiet anzufertigen. Der ausbildende Beamte stellt ihm die Aufgabe hierfür und bestimmt eine Frist für ihre Bearbeitung; er begutachtet die Arbeit, bespricht sie mit dem Anwärter und übergibt sie danach dem Behördenvorstand.

### § 14

#### Zweiter Ausbildungsabschnitt

(1) Im zweiten Ausbildungsabschnitt soll der Anwärter mit den einschlägigen Gesetzen und Dienstvorschriften vertraut gemacht und in sämtliche Geschäfte des Gerichtsvollzieherdienstes eingeführt werden.

(2) Der mit der Ausbildung beauftragte Gerichtsvollzieher hat den Anwärter zum selbständigen Studium der Gesetze und Dienstvorschriften anzuweisen und ihn möglichst bald zur Mitarbeit heranzuziehen. Zuerst sind dem Anwärter einfache Büroarbeiten, die Führung der Geschäftsbücher, der Entwurf von Niederschriften, Urkunden, Mitteilungen an die Parteien und von Kostenrechnungen zu übertragen. Dabei sind Arbeiten zu vermeiden, welche die Ausbildung des Anwärters nicht fördern. Sodann ist der Anwärter allmählich in sämtliche Geschäfte des Gerichtsvollzieherdienstes einzuführen. Der Gerichtsvollzieher hat dabei die im Einzelfall anzuwendenden Gesetze und Dienstvorschriften mit dem Anwärter eingehend zu erörtern. Sobald der Stand der Ausbildung es zuläßt, ist der Anwärter auch zu den Geschäften des Gerichtsvollziehers im Außendienst mitzunehmen. Besondere Sorgfalt ist auf die gründliche Anleitung des Anwärters zur geordneten Aktenführung und Aktenverwaltung sowie zur Einrichtung und Führung eines Geschäftszimmers zu verwenden. Immer wieder ist der Anwärter darauf hinzuweisen, daß fremde Gelder unverzüglich an die Empfangsberichtigten abzuführen sind und unter keinen Umständen bestimmungswidrig verwendet werden dürfen und daß beim Kostenansatz besonders gewissenhaft verfahren werden muß.

(3) Neben der praktischen Ausbildung bei einem Gerichtsvollzieher hat der Anwärter an einem theoretischen Begleitlehrgang teilzunehmen. Die Leitung dieses Lehrgangs kann der Behördenvorstand einem Beamten des gehobenen Justizdienstes oder einem für diese Tätigkeit geeigneten Gerichtsvollzieher übertragen. In dem Begleitlehrgang soll der Anwärter zum besseren Verständnis der praktischen Arbeit in die Gesetze und Verordnungen eingeführt werden, die für den Gerichtsvollzieherdienst besonders in Beiracht kommen. Der Begleitlehrgang ist zweimal wöchentlich je zwei Stunden abzuhalten. Der Anwärter hat monatlich mindestens eine schriftliche häusliche Arbeit aus den Rechtsgebieten anzufertigen, die für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers vorzugsweise von Bedeutung sind. Der Leiter des Begleitlehrganges stellt ihm die Aufgabe hierfür und bestimmt eine Frist für ihre Bearbeitung; er begutachtet die Arbeiten, bespricht sie mit dem Anwärter und übergibt sie danach dem Behördenvorstand.

(4) Der Anwärter kann ferner mehreren Gerichtsvollziehern oder anderen Beamten zur Ausbildung in den Gerichtsvollziehergeschäften zugewiesen werden, wenn diese Geschäfte nach Sachgebieten erledigt werden oder wenn die Bezirkseinteilung, z. B. Stadt- und Landbezirk, eine Ausbildung in mehreren Bezirken nacheinander ratsam erscheinen läßt.

(5) Der aufsichtführende Richter oder ein von ihm beauftragter geeigneter Beamter des gehobenen Justizdienstes soll die Anwärter von Zeit zu Zeit zu Besprechungen heranziehen und sich dabei von dem Fortschritt ihrer Ausbildung überzeugen.

(6) Dem Anwärter wird für eine Teilnahme am Außen Dienst des Gerichtsvollziehers keine Entschädigung gewährt. Deshalb ist darauf zu achten, daß ihm keine Kosten entstehen.

#### § 15

### Dritter Ausbildungsabschnitt

(1) Der Ausbildungslehrgang soll vornehmlich die theoretischen Kenntnisse des Anwärters vertiefen, die noch vorhandenen Lücken des fachlichen Wissens ausfüllen und die Auslese der Geeigneten fordern.

(2) Die Lehrer für den Lehrgang bestellt der Oberlandesgerichtspräsident. Er entnimmt sie in erster Linie den Kreisen der Richter, der Beamten des gehobenen Justizdienstes und der Gerichtsvollzieher. Es empfiehlt sich jedoch, auch Rechtsanwälte, Beamte der Finanzverwaltung und Personen aus Handel und Wirtschaft als Lehrer heranzuziehen.

(3) Als Leiter des Lehrgangs ist ein geeigneter Richter zu bestellen. Er stellt den Lehrplan auf und sorgt für einen ordnungsgemäßen Unterricht. Der Lehrplan ist dem Oberlandesgerichtspräsidenten vor dem Beginn des Lehrgangs zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der Unterricht wird in Form von Vorlesungen, Vorträgen, Besprechungen und Übungen erteilt. Er soll folgende Gebiete umfassen, soweit sie für den Dienst des Gerichtsvollziehers von Bedeutung sind:

- a) die Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts,
- b) das Wechsel- und Scheckrecht,
- c) die Gerichtsverfassung,
- d) das Zivilprozeßrecht einschließlich der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die für den Gerichtsvollzieherdienst wesentlich sind (Konkursordnung, Vergleichsordnung, Landwirtschaftsrecht, Devisenrecht usw.), und der Bestimmungen der Justizverwaltung, die das Verfahren betreffen,
- e) die Grundzüge des Straf- und Strafprozeßrechts,
- f) die Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts,
- g) die Grundzüge des Beamtenrechts,
- h) das Gebührenrecht einschließlich der Grundzüge des Steuerrechts,
- i) das Kassenwesen und das Betreibungsverfahren,
- k) die Einführung in die Waren- und Wirtschaftskunde (vgl. auch Nr. 6),
- l) die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher,
- m) die Gerichtsvollzieherordnung einschließlich der Anleitung zur Verwaltung des Schriftguts, zur Buchführung und zur selbständigen Führung eines Geschäftszimmers.

(5) Die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden ist so zu bemessen, daß dem Anwärter hinreichend Zeit verbleibt, das Gehörte zu verarbeiten und sein Wissen durch häusliches Studium zu erweitern und zu vertiefen.

(6) Während des Lehrgangs ist auf die Förderung der Kenntnisse der Anwärter in der Waren- und Wirtschaftskunde besondere Rücksicht zu nehmen; zu diesem Zweck sind möglichst landwirtschaftliche, handwerkliche, kaufmännische und industrielle Betriebe zu besichtigen. Dabei ist eine Belastung der Landeskasse tunlichst zu vermeiden.

(7) Die Anwärter haben während des Lehrgangs monatlich mindestens zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Ferner können ihnen Aufgaben zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung gestellt werden. Der Lehrer muß sämtliche Arbeiten begutachten und sie dann mit den Anwärtern besprechen. Die unter Aufsicht gefertigten Arbeiten sind aufzubewahren und nach Beendigung des Lehrgangs zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(8) Die Richtlinien über die Einrichtung des Ausbildungslehrgangs im einzelnen erläßt der Justizminister.

#### § 16

### Vierter Ausbildungsabschnitt

(1) Die Ausbildung im vierten Ausbildungsabschnitt soll den Anwärter so fördern, daß er schließlich die für ihn bedeutsamen Gesetze und Dienstvorschriften beherrscht und sicher anzuwenden weiß.

(2) Der Anwärter ist daher in sinngemäßer Anwendung der Richtlinien in § 14 Nr. 2 zur selbständigen Entscheidung anzuleiten; er ist soweit zu der Erledigung der Gerichtsvollziehergeschäfte heranzuziehen, daß ihm nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Geschäfte eines Gerichtsvollziehers in vollem Umfang übertragen werden können. Der ausbildende Gerichtsvollzieher darf jedoch dem Anwärter die selbständige Erledigung von Gerichtsvollziehergeschäften nicht überlassen.

#### § 17

### Zeugnisse

(1) Jeder, dem ein Anwärter zur besonderen Ausbildung überwiesen ist, hat sich gegen Ablauf des Ausbildungszeitraums in einem ausführlichen Zeugnis über die Art und die Dauer der Beschäftigung, über die Befähigung, den Fleiß, die Kenntnisse und die Leistungen des Anwärters sowie über dessen dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu äußern.

(2) Nach Beendigung der einzelnen Ausbildungsabschnitte (§ 8) äußern sich die Lehrer der Ausbildung in einem Abschlußzeugnis zusammenfassend über Befähigung, Leistungen und Persönlichkeit des Anwärters.

(3) Die Zeugnisse bilden nur dann eine geeignete Grundlage für die Beurteilung des Anwärters, wenn sie sich von allgemeinen Werturteilen und unangebrachtem Wohlwollen freihalten und auch die Schwächen des Anwärters rückhaltlos darlegen.

(4) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst dürfen nur wie folgt bewertet werden:

ausgezeichnet	(1 )	= eine ganz ungewöhnliche Leistung,
gut	(2 )	= eine besonders anzuerkennende Leistung,
vollbefriedigend	(2-)	= eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung,
befriedigend	(3+)	= eine über dem Durchschnitt stehende Leistung,
ausreichend	(3 )	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
unzureichend	(4 )	= eine an erheblichen Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	(5 )	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

(5) Der Anwärter kann die Zeugnisse auf Wunsch einsehen. Enthalten sie Bemängelungen, so sind sie ihm bekanntzugeben.

## § 18

## Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Schreitet ein Anwärter in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort oder führt er sich so tadelhaft, daß er nicht würdig erscheint, im Vorbereitungsdienst belassen zu werden, so berichtet der Leiter der Ausbildung unverzüglich auf dem Dienstwege an den Oberlandesgerichtspräsidenten des Stammbezirks.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet, ob der Anwärter aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen ist. Nimmt er die Entlassung in Aussicht, so gibt er dem Anwärter Gelegenheit zur Äußerung; hierbei teilt er ihm auch den Grund für die vorgesehene Entlassung mit. Dies gilt nicht, wenn die dienstlichen Interessen die sofortige Entlassung des Anwärters aus dem Vorbereitungsdienst erfordern.

(3) Wird der Anwärter aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, so tritt er in seine frühere Beschäftigung zurück.

## § 19

## Zulassung zur Prüfung

(1) Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes sendet der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichts, dem der Anwärter zuletzt zugeteilt war, die Personalakten des Anwärters nebst den Zeugnissen und schriftlichen Arbeiten an den Landgerichtspräsidenten, der sie mit einer abschließenden Stellungnahme an den Oberlandesgerichtspräsidenten weiterleitet. War der Anwärter zuletzt einem mit einem Präsidenten besetzten Amtsgericht zugeteilt, so übersendet der Amtsgerichtspräsident die Personalakten, Zeugnisse und schriftlichen Arbeiten des Anwärters mit seiner abschließenden Stellungnahme unmittelbar dem Oberlandesgerichtspräsidenten.

(2) Erscheint der Anwärter für die Prüfung hinreichend vorbereitet und ergeben sich auch sonst keine Bedenken, so läßt ihn der Oberlandesgerichtspräsident zur Prüfung zu.

(3) Hält der Oberlandesgerichtspräsident den Anwärter nicht für hinreichend vorbereitet, so verweist er ihn, falls er ihn nicht entläßt (§ 18), in den Vorbereitungsdienst zurück und regelt dessen Art und Dauer. Ordnet der Oberlandesgerichtspräsident die Teilnahme an einem weiteren Ausbildungslengang an, so scheidet der Anwärter bis zum Beginn des nächsten regelmäßigen Lehrgangs aus dem Vorbereitungsdienst aus.

## § 20

## Prüfungsausschuß

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Oberlandesgericht oder nach näherer Bestimmung des Justizministers für die Anwärter mehrerer Oberlandesgerichtsbezirke bei einem Oberlandesgericht gebildet wird.

## § 21

## Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

- einem mit den Verhältnissen des Gerichtsvollzieherdienstes besonders vertrauten Richter als Vorsitzenden,
- einem Beamten des gehobenen Justizdienstes,
- einem Gerichtsvollzieher.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident am Sitz des Prüfungsausschusses bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Geschäftsjahren.

(3) Den Mitgliedern aus dem Kreis der Gerichtsvollzieher sind während ihrer Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuß keine Anwärter zur Ausbildung zuzuteilen.

## § 22

## Leitung des Prüfungsverfahrens

(1) Den Auftrag zur Prüfung erteilt der Oberlandesgerichtspräsident. Er bestimmt auch den Ort und die Zeit

der Prüfung. Ist für mehrere Oberlandesgerichtsbezirke ein Prüfungsausschuß gebildet (§ 20), so übt der Präsident des Oberlandesgerichts diese Befugnisse aus, bei dessen Gericht der Prüfungsausschuß besteht.

(2) Im übrigen leitet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Prüfungsverfahren. Er veranlaßt insbesondere die Ladung des Anwärter, stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und bestimmt die Dauer ihrer Bearbeitung und die Hilfsmittel, welche die Anwärter benutzen dürfen.

## § 23

## Prüfung

(1) Die Prüfung soll feststellen, ob der Anwärter nach seinen Kenntnissen und seinen persönlichen Eigenschaften zum Gerichtsvollzieher befähigt ist.

(2) Die Anwärter sind möglichst bald nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes zu prüfen. In der Zeit zwischen dem Abschluß des Vorbereitungsdienstes und dem Beginn der Prüfung sowie während des Prüfungsverfahrens sind sie von dienstlicher Beschäftigung freizustellen.

(3) Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

## § 24

## Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Anwärter unter Aufsicht fünf Arbeiten aus den Gebieten

- des Vollstreckungswesens,
- der Zustellungstätigkeit,
- der Protesterhebung,
- der Gebühren- und Steuerberechnung

anzufertigen.

(2) Die Anfertigung der Arbeiten ist auf vier Tage zu verteilen. Die Dauer der Bearbeitung soll bei einer Aufgabe fünf Stunden, bei zwei Aufgaben je vier Stunden und bei zwei weiteren Aufgaben je zwei Stunden nicht übersteigen.

(3) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Justizdienstes. Er bestimmt auch die Arbeitsplätze der Anwärter.

(4) Der Anwärter hat die Arbeiten spätestens beim Ablauf der Bearbeitungsfrist unterschrieben an den Aufsichtsbeamten abzugeben. Dieser vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Ablieferung.

(5) Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt darin jede Unregelmäßigkeit. Er verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und sendet sie nebst der Niederschrift unverzüglich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Erscheint der Anwärter ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer Arbeit nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Gibt der Anwärter ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht ab, so wird sie mit ungenügend bewertet.

(8) Sieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ausbleiben des Anwärter oder die Nichtabgabe der Arbeit als entschuldigt an, so hat der Anwärter alle schriftlichen Arbeiten neu anzufertigen.

## § 25

## Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich sobald als möglich an die schriftliche Prüfung an. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Anwärter gleichzeitig geprüft werden. Maßgebend für die Reihenfolge der Ladung ist der Tag der Zulassung zur Prüfung, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung erfordern.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll spätestens am Tage vor der Prüfung mit jedem Anwärter Rücksprache nehmen, um schon vor der Prüfung ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(3) Auf die mündliche Prüfung eines jeden Anwärter soll ungefähr 45 Minuten verwendet werden. Die Prüfung kann durch eine angemessene Pause, welche nicht in die Prüfungszeit einzurechnen ist, unterbrochen werden.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsbereich (vgl. insbesondere § 15 Nr. 4); sie soll außerdem den Stand der Allgemeinbildung des Anwärter feststellen.

(5) Versäumt ein Anwärter die mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung, so ist die Prüfung nicht bestanden. Der Anwärter tritt in sein früheres Beschäftigungsverhältnis zurück.

(6) Der Oberlandesgerichtspräsident kann zu der mündlichen Prüfung einen Beauftragten abordnen, der berechtigt ist, sich an der Prüfung zu beteiligen und den Vorsitz zu übernehmen.

(7) Der Vorsitzende kann Beamten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst beendet haben oder in nächster Zeit beenden werden, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten.

#### § 26

##### Rücktritt; Ausschluß

(1) Tritt ein Anwärter ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Zustimmung darf nur in besonders begründeten Fällen erteilt werden.

(2) Einen Anwärter, der bei der Prüfung zu täuschen versucht, einem anderen Prüfling hilft oder sonst erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der Prüfungsausschuss — unbeschadet der etwa erforderlichen dienststrafrechtlichen Maßnahmen — von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Wird der Verstoß erst nach der Prüfung aufgedeckt, so kann die bestandene Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Der Oberlandesgerichtspräsident kann ausnahmsweise auf Antrag eine Wiederholung der Prüfung zulassen; der Antrag ist alsbald zu stellen.

(3) Ist die Prüfung nach Nr. 1 oder 2 nicht bestanden und findet eine Wiederholung der Prüfung nicht statt, so ist der Anwärter aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen. Er tritt in sein früheres Beschäftigungsverhältnis zurück.

#### § 27

##### Entscheidungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss fällt alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen, insbesondere auch die Entscheidung über das Prüfungsergebnis, mit Stimmenmehrheit; die Vorschrift in § 24 Nr. 8 bleibt unberührt.

#### § 28

##### Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden zunächst von den beiden Beisitzern und sodann von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 17 Nr. 4 bewertet.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen müssen. In ihr sollen die Mitglieder des Ausschusses ihre Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistung der Anwärter austauschen und die schriftlichen Arbeiten endgültig bewerten.

#### § 29

##### Schlußberatung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung findet eine Schlußberatung über das Ergebnis der Prüfung statt. Grundlage der Beratung bilden die vorgelegten Bescheinigungen und Zeugnisse, die schriftlichen Prüfungsleistungen und vor allem die Leistungen in der mündlichen Prüfung. Sie sind unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks zu beurteilen, den der Anwärter auf den Prüfungsausschuss gemacht hat.

#### § 30

##### Schlußentscheidung

(1) Entsprechen die Leistungen des Anwärters insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ (vgl. § 17 Nr. 4).

Genügen die Leistungen nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Der Vorsitzende gibt den Anwärtern die Schlußentscheidung mündlich bekannt.

#### § 31

##### Beurkundung des Prüfungshergangs

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie muß enthalten:

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- b) die Gegenstände und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlußentscheidung des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden und ihre Wiederholung nicht ausgeschlossen, so ist in der Niederschrift auch zu vermerken, welchen weiteren Vorbereitungsdienst (Art und Dauer) der Prüfungsausschuß für erforderlich hält.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterschreibt die Niederschrift und übersendet sie mit den sonstigen Prüfungsvorgängen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei dem der Prüfungsausschuß eingerichtet ist. Dieser teilt das Ergebnis der Prüfung gegebenenfalls dem Oberlandesgerichtspräsidenten des Stammbezirks mit und fügt der Mitteilung die Prüfungsvorgänge und eine Abschrift der Niederschrift bei.

#### § 32

##### Rechtsbehelfe

(1) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können mit Ausnahme der Entscheidung über die Wiederholung der Prüfung (§ 34 Nr. 4) nicht abgeändert werden.

(2) Im übrigen kann der Anwärter die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten anrufen, der den Prüfungsausschuß bestellt hat.

#### § 33

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst beträgt mindestens vier und höchstens neun Monate.

(3) Die näheren Anordnungen über den weiteren Vorbereitungsdienst trifft der Oberlandesgerichtspräsident. Er bestimmt insbesondere dessen Art und Dauer. Er ist dabei an Vorschläge des Prüfungsausschusses (§ 31 Nr. 2) nicht gebunden. Ordnet er die Teilnahme des Anwärters an einem Ausbildungskurs an, so scheidet der Anwärter bis zum Beginn dieses Kurses aus dem Vorbereitungsdienst aus und tritt in seine frühere Beschäftigung zurück.

(4) Der Prüfungsausschuß soll die Wiederholung der Prüfung ausschließen, wenn sie nach dem Ergebnis der ersten Prüfungsversuche zwecklos erscheint. Der Anwärter kann hiergegen die Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichts anrufen, bei dem der Prüfungsausschuß gebildet ist. Wird ihm die Wiederholung der Prüfung versagt, so ist er aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen. Er tritt in diesem Fall in seine frühere Beschäftigung zurück.

#### § 34

##### Prüfungszeugnis

Der Oberlandesgerichtspräsident des Stammbezirks erteilt dem Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis über das Ergebnis.

#### § 35

##### Anwärter nach bestandener Prüfung; Planmäßige Anstellung

(1) Die mit Erfolg geprüften Anwärter sind möglichst im Gerichtsvollzieherdienst zu verwenden. Ist dies nicht angängig, so werden sie im mittleren Justizdienst verwendet.

(2) Erweist sich ein Anwärter für den Gerichtsvollziehdienst als dauernd ungeeignet, so schließt ihn der Oberlandesgerichtspräsident von der Verwendung in diesem Dienstzweig aus. Vor der Entscheidung gibt er dem Anwärter Gelegenheit zur Außerung.

(3) Die Anwärter werden in der Regel nach ihrem Prüfungsjahrgang in einer Planstelle als Gerichtsvollzieher angestellt. Zu demselben Prüfungsjahrgang gehören die Anwärter, welche die Gerichtsvollzieherprüfung in demselben Rechnungsjahr bestanden haben. Innerhalb des Prüfungsjahrgangs sind der Prüfungstag, das Prüfungsresultat und die praktische Bewährung angemessen zu berücksichtigen. Die Anstellung soll regelmäßig erst erfolgen, nachdem der Anwärter mindestens ein Jahr selbstständig im Gerichtsvollzieherdienst tätig gewesen ist.

#### § 36

##### A u s n a h m e b e s t i m m u n g e n

Von den Vorschriften über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und über die Dauer und Einteilung des

Vorbereitungsdienstes können im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen bewilligt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Justizminister.

#### § 37

##### I n k r a f t t r e t e n

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungsordnung für die Gerichtsvollzieher vom 22. Januar 1951 (JMBL. NRW. S. 37), außer Kraft. Für die bei ihrem Inkrafttreten in der Ausbildung befindlichen Anwärter verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

(2) Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt der Justizminister.

Düsseldorf, den 18. August 1954.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1954 S. 285.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.